



STATUTEN DES VERBANDES REISENDER KAUFLEUTE OBERÖSTERREICH

Inhalt:

- § 1 Name, Sitz, Gebiet
- § 2 Zweck des Verbandes
- § 3 Finanzgebarung
- § 4 Der Verband besteht aus
- § 5 Beginn der Mitgliedschaft
- § 6 Rechte der Mitglieder
- § 7 Pflichten der Mitglieder
- § 8 Ende der Mitgliedschaft
- § 9 Die Verwaltung des VRKOÖ
- § 10 Die Generalversammlung
- § 11 Die außerordentliche Generalversammlung
- § 12 Das Präsidium
- § 13 Der Vorstand
- § 14 Die Kassaprüfer
- § 15 Das Schiedsgericht
- § 16 Das Geschäftsjahr
- § 17 Kassengebarung
- § 18 Auflösung des Verbandes

§ 1 Name, Sitz und Gebiet:

Der Verband führt den Namen „Verband Reisender Kaufleute Oberösterreich“ mit dem Sitz in der Landeshauptstadt Linz und dem Wirkungsbereich für ganz Oberösterreich.

§ 2 Zweck:

Der „Verband Reisender Kaufleute Oberösterreich“, in der Folge VRKOÖ genannt, ist eine unpolitische und unabhängige Berufsorganisation und hat folgende Aufgaben:

- 2.1. Vertretung der wirtschaftlichen und sozialen Interessen der reisenden Kaufleute gegenüber der Öffentlichkeit, z.B. Regierung, Behörden, Kammern, ÖGB, Presse usw.
- 2.2. Förderung des persönlichen Kontaktes durch Zusammenkünfte der Mitglieder bei Veranstaltungen kultureller, gesellschaftlicher oder wirtschaftlicher Form.
- 2.3. Kostengünstige Rechtshilfe und Beratung (sozial- und arbeitsrechtlich) durch Verbandsanwälte.
- 2.4. Begutachtung und Entwurf von Verträgen
- 2.5. Vertretung der Interessen des Außendienstes in Zusammenarbeit mit Wirtschaftskammer und Arbeiterkammer
- 2.6. Hebung des Ansehens des Reisenden Kaufmannes in der Öffentlichkeit

§ 3 Finanzgebarung:

- 3.1. Die zur Erfüllung der Aufgaben des Verbandes notwendigen Geldmittel werden aufgebracht durch:
 - a) Die von der Generalversammlung des VRKOÖ festgesetzten Einschreibengebühren und den nach dem Verbraucherpreisindex wertgesicherten Jahresbeiträgen der ordentlichen, außerordentlichen, fördernden und unterstützenden Mitglieder.
 - b) Spenden, Subventionen oder sonstigen Zuwendungen.
 - c) Erträge aus Veranstaltungen.
- 3.2. Verwaltung: Die finanziellen Mittel werden durch den Kassier verwaltet. Bargeldgeschäfte oder Banküberweisungen, welche einen vom Präsidium festgelegten Betrag übersteigen, bedürfen einer weiteren Unterschrift. Unterschriftsberechtigt ist neben dem Präsidenten und dessen Stellvertreter auch der Landessekretär
- 3.3. Das Präsidium ist berechtigt, Unkosten die durch Aktivitäten für den VRKOÖ entstehen, als Aufwandsentschädigung mittels Handbeleg geltend zu machen.

§ 4 Der Verband besteht aus:

- 4.1. Ordentliche Mitglieder: Solche können alle ehrenhaften und unbescholtenen Personen beiderlei Geschlechtes werden, die als angestellte Reisende, selbständige Handelsvertreter, Handelsagenten, Verkaufingenieure, Verkaufsleiter, Ärzte- und Pharmaberater sowie Versicherungs-, Banken- und Sparkassenberater tätig sind. Außerdem hat der Vorstand des Verbandes das Recht über Antrag, Personen, welche Nichtkaufleute sind, jedoch über entsprechende Berufserfahrung verfügen und als Reisende tätig sind, als ordentliche Mitglieder in den Verband aufzunehmen.
- 4.2. Außerordentliche Mitglieder sind: Personen, welche in der Wirtschaft tätig sind, jedoch keine Reisetätigkeit ausüben, aber dem Berufsstand des Reisekaufmannes förderlich sind.
- 4.3. Unterstützende bzw. fördernde Mitglieder sind: Alle Personen bei denen Punkt 4.1. und 4.2. nicht zutrifft, sowie sonstige fördernde Institutionen wie z.B. Gastgewerbebetriebe, Kammern, Vereine usw.
- 4.4. Ehrenmitglieder: Als solche können auf Vorschlag des Präsidiums jene Personen ernannt werden, die sich um den VRKOÖ besondere Verdienste erworben haben, wobei nicht die Zugehörigkeit zum Verband maßgebend ist.

§ 5 Beginn der Mitgliedschaft:

Mit der Unterschrift auf der Beitrittserklärung und nach anschließender Bewilligung durch den Vorstand beginnt die Mitgliedschaft für alle Beitretenden nach § 4.1, 4.2. und 4.3. auf unbestimmte Zeit, jedoch mindestens 12 Monate ab dem Eintrittsdatum. Eintritte während des laufenden Monats werden dem kommenden Monatsersten angerechnet.

§ 6 Rechte der Mitglieder:

- 6.1. Alle ordentlichen Mitglieder sind aktiv und passiv wahlberechtigt. Sie haben bei der Generalversammlung Sitz und Stimme. Die außerordentlichen, unterstützenden und fördernden Mitglieder haben bei der Generalversammlung Sitz, jedoch keine Stimme. Ehrenmitglieder haben Zutritt zu allen Versammlungen des VRKOÖ, jedoch weder aktives noch passives Wahlrecht.
- 6.2. Allen ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern stehen eingehende Stellenangebote kostenlos zur Verfügung. Arbeitsvermittlungen durch den VRKOÖ dürfen jedoch nicht erfolgen.
- 6.3. Alle ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind kollektiv unfallversichert. Im Schadensfall ist umgehend der VRKOÖ zu verständigen.
- 6.4. Alle Mitglieder werden zu – vom VRKOÖ abgehaltenen – Veranstaltungen oder Vorträgen schriftlich oder mündlich eingeladen. Der Sinn und Zweck dieser Veranstaltungen ist im § 2.1., 2.2. begründet.

§ 7 Pflichten der Mitglieder:

- 7.1. Das Ansehen des Verbandes in jeder Beziehung zu wahren und zu vertreten.
- 7.2. Die Satzungen des Verbandes anzuerkennen und deren Bestimmungen zu befolgen bzw. den Beschlüssen des Präsidiums und des Vorstandes Rechnung zu tragen.
- 7.3. Den Mitgliedsbeitrag sowie allfällige andere Gebühren immer rechtzeitig an den Verband zu leisten. Die Aufnahmegebühr ist umgehend bei der Anmeldung, der Mitgliedsbeitrag jährlich bis spätestens 31. März zu entrichten. Neu beigetretene Mitglieder müssen innerhalb von drei Monaten nach Eintritt, den für das restliche Kalenderjahr zu errechnenden Betrag einzahlen. Eventuell anfallende Mahnspesen oder sonstige Kosten, die durch die Eintreibung der ausstehenden Beiträge entstehen, gehen zu Lasten des Säumigen.
- 7.4. Sämtliche Forderungen des VRKOÖ sind in der Stadt Linz zahlbar und klagbar.

§ 8 Ende der Mitgliedschaft:

- 8.1. Durch freiwilligen Austritt, jedoch unter Berücksichtigung der im § 5 festgelegten Mindestbeitriffszeit. Die Austrittserklärung hat schriftlich, eingeschrieben, an die Verbandsadresse zu erfolgen. Eine einmonatige Kündigungsfrist ist zu berücksichtigen. Der Austritt kann jedoch erst immer zum Jahresende erfolgen.
- 8.2. Durch Streichung, diese kann erfolgen wegen Nichtbezahlung der im § 7.3. angeführten Gebühren.
- 8.3. Durch Ausschluss, wegen Schädigung der Interessen des Verbandes, Verletzung der Statuten und Verstöße gegen die guten Sitten. Ein Mitglied kann nur durch eine Zweidrittelmehrheit der anwesenden Vorstandsmitglieder ausgeschlossen werden.
- 8.4. Durch Ausschluss, wegen einer strafbaren Tat, die mit der Ehre und dem Ansehen eines ordentlichen Reisekaufmannes bzw. Kaufmannes nicht in Einklang zu bringen ist (Betrug, Krida etc.).

- 8.5. Dem gestrichenen sowie ausgeschlossenen Mitglied ist davon mittels eingeschriebenen Briefes an die letzte, dem VRKOÖ bekannte Adresse Mitteilung zu machen. Dem betroffenen Mitglied steht es frei, innerhalb einer Frist von drei Wochen nach erfolgter Mitteilung die Berufung an das Schiedsgericht einzureichen, dessen Entscheidung unanfechtbar ist. Mit dem Tag des rechtlichen Aufhörens der Mitgliedschaft erlöschen alle im § 6 angeführten Rechte. Ausgeschiedene Mitglieder haben keinen Anspruch auf Rückvergütung irgendeiner Art, noch auf sonstige Entschädigungen.
- 8.6. Durch Ableben.

Der Anspruch des Verbandes auf offene Gebühren und (oder) Mitgliedsbeiträge bleibt jedoch immer aufrecht.

§ 9 Die Verwaltung des VRKOÖ:

Diese Angelegenheiten werden besorgt:

- 9.1. Durch die Generalversammlung (§10)
- 9.2. Durch die außerordentliche Generalversammlung (§11)
- 9.3. Durch das Präsidium (§12)
- 9.4. Durch den Vorstand (§13)
- 9.5. Durch die Kassaprüfer (§ 14)
- 9.6. Durch das Schiedsgericht (§15)

§ 10 Die Generalversammlung:

Diese hat jährlich im ersten Kalenderquartal stattzufinden. Die Mitglieder müssen darüber mindestens 14 Tage vorher informiert werden.

- 10.1. Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von dreiviertel der stimmberechtigten ordentlichen Mitglieder erforderlich. Sollte die Generalversammlung nicht beschlussfähig sein, so findet eine halbe Stunde später eine zweite Generalversammlung mit gleicher Tagesordnung statt, welche ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Stimmberechtigten beschlussfähig ist.
- 10.2. Beschlussfassung über eingebrachte Anträge. Diese müssen nachweislich mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium eingelangt sein. Später einlangende Anträge können nur unter dem Tagesordnungspunkt „Allfälliges“ behandelt werden.
- 10.3. Beschlussfassung über Statutenänderung. Abänderungsanträge sind schriftlich eingeschrieben, mindestens vier Wochen vor der Generalversammlung beim Präsidium einzubringen.
- 10.4. Beschlussfassung über die Auflösung des Verbandes, die aber mittels Antrag mindestens zwei Wochen vor der Generalversammlung eingebracht werden muss.

Zur Beschlussfassung über die Punkte 10.2., 10.3. und 10.4. ist eine Zweidrittelmajorität der stimmberechtigten Anwesenden erforderlich, sonst genügt die einfache Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

§ 11 Die außerordentliche Generalversammlung:

Eine solche muss vom Präsidenten binnen 30 Tagen einberufen werden, wenn:

- 11.1. hierzu ein Beschluss des Präsidiums vorliegt.
- 11.2. mindestens ein Zehntel der Mitglieder vom Leitungsorgan die Einberufung einer Mitgliederversammlung verlangen.

Im Übrigen gelten die gleichen Bestimmungen wie für eine ordentliche Generalversammlung.

§ 12 Das Präsidium

- 12.1. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- 12.2. Dieses besteht aus dem Präsidenten, zwei Vizepräsidenten, dem Landessekretär und dem Kassier.
- 12.3. Der Präsident, bei dessen Verhinderung einer der beiden Vizepräsidenten, vertritt den Verband in allen Angelegenheiten nach außen und innen. Dieser trägt auch die Verantwortung für den gesamten Landesverband gemeinsam mit den anderen Präsidiumsmitgliedern.
- 12.4. Das Präsidium beruft die Generalversammlung, die Präsidiumssitzung und die Vorstandssitzung ein. Setzt die jeweiligen Tagesordnungspunkte fest und entsendet fallweise Delegierte zu anderen berufsverwandten Organisationen und Verbänden sowie auch zu Veranstaltungen, welche die wirtschaftlichen Interessen der Reisenden Kaufleute vertreten.
- 12.5. Dem Präsidium obliegt:
 - a) die Kenntnisnahme und Erledigung der Korrespondenz
 - b) die Erledigung aller finanzieller Notwendigkeiten
 - c) die Einstellung oder Entlassung von Mitarbeitern
 - d) die Vorbereitung der Geschäfte des Präsidenten
- 12.6. Das Präsidium fasst seine Beschlüsse bei Anwesenheit von mindestens drei seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Den Vorsitz führt der Präsident oder einer seiner Stellvertreter.

§ 13 Der Vorstand:

- 13.1. Die Funktionsdauer beträgt vier Jahre.
- 13.2. Dieser setzt sich zusammen aus dem Präsidium, diversen Fachreferenten sowie eine offene Zahl von Beiräten.
- 13.3. Zur Beschlussfassung müssen mindestens fünf Mitglieder inklusive des Vorsitzenden anwesend sein. Der Vorstand übt seine Funktionen ehrenamtlich und unentgeltlich aus.
- 13.4. In den Wirkungskreis des Vorstandes fallen:
 - a) die Durchführung der Beschlüsse der Generalversammlung.
 - b) die Durchführung der laufenden Verbandsarbeit durch die entsprechenden Referenten
 - c) die Entscheidung über Aufnahme bzw. Ausschluss von Mitgliedern.
 - d) die Einsetzung von Spezialausschüssen für einzelne oder besondere Aufgaben und Arbeiten. Diesem Komitee hat der Vorstand die notwendige Unterstützung zu geben und kann den Sitzungen mit beratender Stimme beiwohnen.
 - e) Freiwillig ausgeschiedene Vorstandsmitglieder können durch andere Personen ersetzt werden. Eine Kooptierung ist auch während des laufenden Kalenderjahres möglich.

Die Vorstandssitzungen beruft der Präsident bei Bedarf ein. Über Verlangen von mindestens vier Vorstandsmitglieder müssen Vorstandssitzungen binnen zwei Wochen einberufen werden. Die Sitzungen, über welche Protokoll zu führen ist, sind nicht öffentlich. Die Beschlüsse werden mit Ausnahme der im § 8.3. und 8.4. erwähnten Fälle mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende. Den Vorsitz führt der Präsident oder sein Stellvertreter, bei deren Verhinderung das älteste Vorstandsmitglied.

§ 14 Die Kassaprüfer:

Die bei der Generalversammlung auf vier Jahre zu wählenden zwei Kassaprüfer haben die Buchführung, Kassagebarung und Jahresabrechnung zu überprüfen und hierüber bei der nächsten ordentlichen Generalversammlung Bericht zu erstatten. Nach Feststellung der Richtigkeit der Gebarung haben die Kassaprüfer die Entlastung des Kassiers zu beantragen. Den Kassaprüfern obliegt nunmehr die laufende Geschäftskontrolle sowie die Prüfung der Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel.

§ 15 Das Schiedsgericht:

Das Schiedsgericht besteht aus zwei bei der Generalversammlung auf vier Jahre gewählten Mitgliedern, welche dem Vorstand nicht angehören dürfen. Außerdem haben die beiden Streitparteien die Möglichkeit, je ein Mitglied in dasselbe (Verteidiger) zu entsenden. Die beiden letzteren haben jedoch keine Stimmberechtigung und bei der Beschlussfassung das Sitzungszimmer zu verlassen. Das Schiedsgericht hat in allen Streitfällen aus Verbandsangelegenheiten zu entscheiden. Ausgenommen davon sind jedoch Forderungen des Verbandes auf Begleichung von Zahlungsrückständen.

Die Urteile des Schiedsgerichtes sind unanfechtbar. Es wird vom Präsidenten einberufen und wählt von Fall zu Fall einen Vorsitzenden und einen Schriftführer aus seinen Reihen. Wenn über die Person des Vorsitzenden kein Resultat erzielt werden kann, so entscheidet das Los. Die Sitzung ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des gewählten Schiedsgerichtes anwesend sind. Eine besondere Tagesordnung besteht nicht, seine Verhandlungen sind nach eigenen Beschlüssen öffentlich oder auch nicht öffentlich. Das Schiedsgericht ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Urteile und deren Begründung zu veröffentlichen.

§ 16 Das Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist gleichlaufend mit dem Kalenderjahr.

§ 17 Kassengebarung:

Zur Entgegennahme von Geldern und rekommandierten Geldsendungen sowie zur Vornahme von Auszahlungen ist der Kassenverwalter im Einvernehmen mit dem Präsidenten (Vizepräsidenten) bzw. von diesen Bevollmächtigten berechtigt.

§ 18 Auflösung des Verbandes:

Der VRKOÖ kann aufgelöst werden, wenn in einer ordentlichen Generalversammlung mindestens 2/3 der stimmberechtigten anwesenden Mitglieder diese Auflösung beschließen. Dieselbe Versammlung beschließt über die Verwendung des Vermögens des VRKOÖ mit einfacher Mehrheit und hat dieses nur wohltätigen Zwecken zuzuführen.

Im Falle einer behördlichen Auflösung des VRKOÖ ist dessen Vermögen ebenfalls wohltätigen Zwecken zuzuführen, wenn nicht eine gleichwertige gemeinnützige Folgeorganisation für den Berufsstand der reisenden Kaufleute entsteht und dieses Vermögen übernimmt und zweckgebunden einsetzt.